



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Generelle Subventionsrichtlinie der Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung bzw. einer Förderung anlässlich der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung 2014

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2021 folgende generelle Subventionsrichtlinie gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen:

§ 1 Rechtsanspruch bzw. Geltungsbereich

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Förderungen für die Schaffung von Eigenheimen. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Soweit in dieser Richtlinie auf bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, gelten diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese generelle Subventionsrichtlinie gilt für die auf Grund der NÖ Bauordnung 2014 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorzuschreibende Aufschließungsabgabe bzw. Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe.

Diese generelle Subventionsrichtlinie gilt jedoch nicht für die aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs veräußerten Grundstücke.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen für die Förderung

1. Der Förderungswerber muss eine physische Person sein, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und selbst als Bauwerber für das zu fördernde Objekt auftreten.
2. Der Förderungswerber muss in dem zu fördernden Objekt seinen Hauptwohnsitz (Meldegesetz) begründen.
3. Der Förderungswerber muss mindestens zur Hälfte Eigentümer des zu schaffenden Eigenheims sein.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung ist ausschließlich eine von der Abgabenbehörde für **Bauplätze mit der Widmung „Bauland Agrargebiet“, Bauland Kerngebiet“ oder „Bauland Wohngebiet“** vorgeschriebene Aufschließungsabgabe bzw. Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe. Gefördert wird die Schaffung von privatem Wohnraum (Eigenheim: Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen; Gruppenwohnbau: Gesamtanlage mit mindestens drei und höchstens zehn Wohnungen), sofern darin der Förderungswerber nach Fertigstellung desselben seinen Hauptwohnsitz begründet.
2. Ist der Förderungswerber bereits mindestens zur Hälfte Eigentümer eines Eigenheimes in der Stadtgemeinde Groß Gerungs, so ist eine Förderung für ein weiteres Eigenheim ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Eigenheime, die von Landwirten als Ausgedinge bzw. als Eigenheim für den zukünftigen Betriebsführer errichtet werden.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von 50 % der anlässlich einer Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland, einer Bauplatzerklärung oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes von der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Baubehörde vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe gemäß § 38 oder Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe gemäß § 39 NÖ Bauordnung 2014, wobei jedoch der Berechnung des Förderungsanteils ein Ausmaß des Bauplatzes bis höchstens 800 m² zugrunde gelegt wird. Im Falle der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe gemäß § 39 NÖ Bauordnung 2014 wird eine weitere Wohnbauförderung nur mehr gewährt, wenn in der Vergangenheit die Bauplatzgröße eine Größe von weniger als 800 m² hatte. Die Wohnbauförderung wird außerdem nur mehr für die Differenzfläche gewährt.
2. Wenn bei der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 nach Abzug einer Förderung bis zu einer Bauplatzgröße von 800 m² nach Abs. 1 die verbleibende Differenz einer zu entrichtenden Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe

den Betrag von € 4.000,-- übersteigt, dann wird eine Zusatzförderung gewährt. Die Höhe der Zusatzförderung entspricht jenem Betrag der noch zu entrichtenden Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe, der den Betrag von € 4.000,-- übersteigt.

3. Die Förderung wird auch gewährt, wenn die vorgenannten Abgaben nach der NÖ Bauordnung 2014 einer anderen Person als dem Förderungswerber (z.B. dem Voreigentümer einer Liegenschaft) vorgeschrieben wurden und auf den Förderungswerber vertraglich überwält wurden.
4. Für die Errichtung von Eigenheimen auf Liegenschaften, für die keine Anliegerleistungen fällig werden, wird keine Wohnbauförderung gewährt.
5. Ist der Förderungswerber nur zum Teil Eigentümer des zu errichtenden Objektes, so erhält er den seinem Eigentumsanteil entsprechenden Teil der Wohnbauförderung.

§ 5 Zeitpunkt der Förderung

Die Förderung von neu zu errichtenden Objekten erfolgt frühestens nach der Übermittlung der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 Abs. 1 und 2 bzw. nach der Überprüfung des zu fördernden Objektes gemäß § 30 Abs. 3 der NÖ Bauordnung. Bei Änderungen von Grundstücksgrenzen im Bauland ohne nachfolgender Bautätigkeit nach der Durchführung der Grenzänderung im Grundbuch.

Das schriftliche Ansuchen um Förderung muss spätestens 6 Monate nach der Übermittlung der Fertigstellungsanzeige oder nach der Überprüfung des zu fördernden Objektes oder nach einer durchgeführten Grenzänderung im Grundbuch bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs einlangen. Später einlangende Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 6 Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung bei Vorliegen folgender Gründe zu widerrufen:

1. Wenn nachträglich festgestellt wird, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sind.
2. Wenn der Förderungswerber ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 Abs. 1 und 2 bzw. ab der Überprüfung des zu fördernden Objektes gemäß § 30 Abs. 3 der NÖ Bauordnung nicht mindestens fünf Jahre hindurch in diesem seinen Hauptwohnsitz begründet.
3. Wenn die Anliegerleistungen nicht innerhalb der gesetzlich oder bescheidmäßig vorgeschriebenen Fristen entrichtet wurden.
4. Die gewährte Wohnbauförderung ist im Falle des Widerrufs binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zurückzuzahlen.

§ 7 Auszahlung der Förderung

1. Die Wohnbauförderung kann gegen fällige Forderungen der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufgerechnet werden.
2. Die Auszahlung eines ev. verbleibenden Restbetrages der Aufrechnung bzw. der gesamte Betrag der Wohnbauförderung ist binnen zwei Wochen auf eine vom Förderungswerber bekanntzugebende Bankverbindung zu überweisen.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten für die ab dem 1. August 2021 bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgaben in Kraft.

In dieser Richtlinie wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.